Förderrichtlinie

„Lokale Vernetzungsstelle Prävention“

1. Ausgangslage

Gesundheitsförderung in Hamburg soll allen Bürgerinnen und Bürgern gleiche Chancen für gesundes Aufwachsen, ein gesundes Leben und Arbeiten sowie Gesundheit im Alter zu ermöglichen. In allen Lebenswelten, in denen sie sich aufhalten, sollen sie Bedingungen vorfinden, die ihre Gesundheit, Sicherheit und Teilhabe fördern. Eine Lebenswelt, auf die hier der Fokus gelegt wird, ist der Sozialraum. Gesundheit wird von sozialen, ökonomischen und räumlichen Faktoren beeinflusst, sodass Gesundheitschancen ungleich verteilt sind.

Die vorliegende Förderrichtlinie trägt dazu bei, gesundheitliche Chancenungleichheiten abzubauen. Im Mittelpunkt steht dabei eine sozialräumlich ausgerichtete, kleinräumige Gesundheitsförderung, die gezielt auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen einzelner Quartiere eingeht und Bürgerinnen und Bürger darin unterstützt, ihre Ressourcen für ein gesundes Leben aufzubauen und voll auszuschöpfen. Die Aktivitäten richten sich sowohl auf Verhaltens- als auch auf Verhältnisprävention.

Lokale Vernetzungsstellen Prävention werden gezielt in Stadtteilen/Quartieren angesiedelt, die in identifizierten Gesundheitsregionen, RISE-Gebieten oder Gebieten mit einem sehr niedrigen/niedrigen Statusindex des RISE-Sozialmonitorings des liegen.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) stellt den Hamburger Bezirksämtern hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheiden darüber die Bezirksämter aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderziele und Zuwendungszweck

2.1. Förderziele

Die Förderung Lokaler Vernetzungsstellen Prävention dient der bedarfsgerechten Ausgestaltung der lokalen Gesundheitsförderung, verbesserten Zugängen der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichen Maßnahmen und der Förderung einer zielgerichteten, gemeinschaftlichen Bearbeitung von gesundheitlichen Themen und stadtteilbezogenen Gesundheitsförderungskonzepten im Quartier.

Die entwickelten Strategien und Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Grad an Autonomie und Selbstbestimmung im Leben von Menschen zu erhöhen, die Entdeckung eigener Stärken zu ermöglichen und Hilfestellungen bei der Aneignung von Lebens- und Gesundheitskompetenzen zu geben.

2.2. Zuwendungszweck

Förderung des Betriebs einer „Lokalen Vernetzungsstelle Prävention“ (LVS) zur Etablierung von gesundheitsfördernden Angeboten und Strukturen im Quartier.

In ihrer koordinierenden, moderierenden und beratenden Funktion tragen die LVS bei zum/zur:

- Ausbau bedarfsgerechter, niedrigschwelliger Angebote der Gesundheitsförderung und Anwendung partizipativer Ansätze
- Schaffung von Transparenz über die Angebote
- Förderung der Zusammenarbeit der Fachakteure zu gesundheitlichen Themen
- Schaffung von Synergien und integrierten lokalen Strategien

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende (ZE) können juristische und natürliche Personen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-) Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der ZE sollte dabei in dem Bezirk liegen, in dem der Antrag gestellt wird. Bestenfalls sollten der ZE bereits im Einzugsbereich der Lokalen Vernetzungsstelle Prävention tätig sein, für die ein Antrag gestellt wird.

Ebenfalls sollten sie über Vorerfahrungen im Bereich Gesundheitsförderung, Netzwerkarbeit und Quartiersarbeit verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Einbringung eines Eigenmittelanteils ist nicht erforderlich.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird in Form einer Pauschale gewährt, diese umfasst Personal- bzw. Honorar- und anteilige Sachkosten.

Die Pauschale beträgt bis zu 20.000 Euro pro Jahr/Lokale Vernetzungsstelle Prävention.

Geeignete Räumlichkeiten sowie Infrastruktur müssen vom Zuwendungsempfangenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.1 Ergänzender Förderhinweis

Zusätzlich zur Zuwendung der FHH stellen die am Fördervorhaben beteiligten Krankenkassen eine pro Lokale Vernetzungsstelle Prävention variierende Summe für Mikroprojekte bereit. Dies ist nicht Bestandteil der Zuwendung der FHH; eine gesonderte Vereinbarung ist hierzu zwischen den Kassen und dem Träger der Lokalen Vernetzungsstelle Prävention zu schließen. Die Sozialbehörden bzw. der Bezirk stellen nach Bewilligung der Zuwendung den Kontakt zu den beteiligten Krankenkassen her.

6. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/ Erfolgskontrolle

6.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen auf die Förderung durch die Sozialbehörde und das jeweilige Bezirksamt in angemessener Form hinzuweisen. Bei Druckerzeugnissen hat dies i.d.R. durch die Verwendung des Logos der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfolgen. Eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde vorab ist bei Verwendung des Logos erforderlich.

Die/der Zuwendungsempfangende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg hin.

Als verbindlich gelten die „Umsetzungsempfehlungen“ (s. Anlage).

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projektes sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und aufgrund des Hamburgischen

Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Des Weiteren gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils aktuellen Fassung.

6.2 Erfolgskontrolle

Auf Basis der Verwendungsnachweise (s. 7.4.) führt die Sozialbehörde eine nachgehende Erfolgskontrolle des mit dieser Richtlinie etablierten Förderprogrammes durch, um zu prüfen, ob es in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 2.1. beiträgt und ob die Maßnahmen in gleichem oder ggf. angepasstem Umfang fortgeführt werden sollen. Hierfür werden Aussagen aus den Zwischenberichten sowie die Ergebnisse der Dokumentation und Auswertungsgespräche herangezogen.

7. Verfahren

7.1 Antragsfristen und – verfahren.

Die Anträge sind schriftlich grundsätzlich bis zum 30.6. des Vorjahres bei dem jeweils zuständigen Bezirksamt, Fachamt Sozialraummanagement, einzureichen.

Inhaltliche Rückfragen können an das Fachamt Gesundheit (hier: Kommunales Gesundheitsförderungsmanagement) des zuständigen Bezirksamts gerichtet werden

Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch die Bezirke auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bezirke entscheidet nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinie auf Grundlage des vorgelegten Antrages und gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde über die Vergabe von Zuwendungen.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bestätigt.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Abforderung durch die Zuwendungsempfangenden von den Bezirksämtern ausgezahlt. Zuwendungen dürfen dabei nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfangenden müssen dem zuständigen Bezirk bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der einfache Verwendungsnachweis (gemäß ANBest-P) besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem Finanzierungsplan des Bescheides, einem Sachbericht in standardisierter Form, einer Tabelle der durchgeführten Mikroprojekte (s. Anlagen), sowie einem Abgleich erreichter/nicht erreichter Kennzahlen laut Ziel- und Leistungsvereinbarung. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 2.1) Die Verwendungsnachweis erfolgt regelhaft ohne Vorlage von Belegen. Diese sind jedoch für eine weitergehende Prüfung aufzubewahren.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums zu berichten.

7.5 Zu beachtenden Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen und regionalen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am 1.1.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2030 befristet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern.